

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1847.

#### N<sup>o</sup> 59) Decret,

die Befähigung des Nachtrags zu den Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft betreffend;

vom 7ten October 1847.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich Behufs der Vollenendung des Unternehmens der unter dem 25ten Juni 1845 von Uns concessionirten Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft das Bedürfnis einer Vermehrung des ursprünglichen Anlagecapitals von Zwei Millionen Thalern um den Betrag von Fünfhunderttausend Thalern herausgestellt hat, und zu diesem Ende in Gemäßheit von § 2 der bestätigten Statuten beregter Gesellschaft vom 10ten Januar 1845 zu Emission von 20,000 Stück Prioritäts-Actien sub Lit. B. zu 25 Thalern Genehmigung erteilt worden ist, in dessen Folge aber einige Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft sich nothwendig gemacht haben, zu diesen letztern, nach vorgängiger Prüfung derselben durch Unsere Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz und Ausnahme Seiten der am 22ten vor. Monats abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre in der Maasse, wie solches die Ansfage unter © befragt, als einem Nachtrage zu den Gesellschaftsstatuten, Unsere Genehmigung erteilt haben.

Wir finden Uns jedoch bezogen, hierbei noch besonders zu bestimmen, daß die im § 22 des Concessionsdecrets vom 25ten Juni 1845 festgestellten Bedingungen, unter welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, das Eigenthum der Eisenbahn von Löbau nach Zittau nebst Zubehör mittelst Kaufs zu erwerben, durch den Inhalt des Nachtragsstatuts und die darin hinsichtlich der Actien Lit. B. getroffenen Bestimmungen in keiner Weise alterirt werden können und daß daher die vom Staate bei künftiger Geltendmachung des erwähnten Ankaufsrechts den Actionären zu leistende Capitalentschädigung leiblich nach derjenigen Höhe zu gewähren sein werde, welche sich ergibt, wenn der, nach Waafgabe der aufzustellenden Durchschnittsberechnung, für die Actien Lit. A. und B. zusammen genommen ausfallende